

Mitteilungsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs

Jahrgang 2

Schwerin, 2. April 1937

Nummer 2

Gedanken zur Neuordnung der Deutschen Evangelischen Kirche.

I.

Die vom Reichskirchenauschuß gebildete Kammer für Verfassungsangelegenheiten hat auf Ersuchen des Reichskirchenausschusses schon vor längerer Zeit Richtlinien für eine Neuordnung der kirchlichen Organe aufgestellt, worüber der Reichskirchenauschuß am 14. Dezember 1936 Mitteilung machte. Den Richtlinien wurde eine Denkschrift beigegeben, die auszugsweise im „Mitteilungsblatt der Deutschen Evangelischen Kirche“ (1936 Nr. 6) veröffentlicht worden ist. Die Richtlinien selbst hat der Reichskirchenauschuß den deutschen evangelischen Landeskirchen zur Prüfung vorgelegt. Sie sind bisher nicht veröffentlicht.

Die „Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ hat ihrerseits im Februar 1936 eine Verfassungskammer gebildet und sie beauftragt, einen Vorschlag für die Neuordnung der Kirche auszuarbeiten. Das Ergebnis dieser Arbeit wurde in Form einer Denkschrift im Einverständnis mit der „Vorläufigen Leitung“ von Dr. Hans Böhm, dem Vorsitzenden der Verfassungskammer und Mitglied der „Vorläufigen Leitung“, und D. Dr. Otto Dibelius, dem Berichterstatter der Verfassungskammer, der Öffentlichkeit vorgelegt.

Damit stehen zwei Entwürfe, die Vorschläge für die notwendige Neuordnung der Kirche machen, zur kritischen Prüfung. Wie bereits in Folge 2 (1936) dieser Blätter erwähnt wurde, hat sich auch der Mecklenburgische Oberkirchenrat seit längerem mit den Fragen der Neuordnung beschäftigt. Die Gesichtspunkte und Überzeugungen, die für ihn bestimmend waren, werden bei der folgenden Prüfung der Vorschläge der Verfassungskammern des Reichskirchenausschusses und der „Vorläufigen Leitung“ deutlich werden.

II.

Es gibt gegenwärtig keine allgemein anerkannte kirchliche Autorität in der Deutschen Evangelischen Kirche. Verschiedene Kirchenregimenter bestehen nebeneinander. Sie sind zum Teil durch Querverbindungen miteinander verbunden, so daß in Einzelheiten ihr Einfluß über die landeskirchlichen Grenzen reicht, während in vielen Stücken innerhalb der landeskirchlichen Grenzen der Einfluß der nebeneinander bestehenden Kirchenregimenter sich überschneidet, sich neutralisiert oder gänzlich wirkungslos bleibt. Auch sind Verbindungen zum Welt-

protestantismus festzustellen, die von ihren Förderern wie die Grundlegung zu einem neuen Corpus christianum angesehen werden. Aber die evangelische Kirche als sichtbare Darstellung der evangelischen Gläubigen in Deutschland besteht inhaltlich nicht. Zweifelhaft ist auch, ob bei diesem Zustand unsere Kirche als Volkskirche bezeichnet werden darf. Sehen wir von den formal-rechtlichen Gegebenheiten ab und auch von den Wünschen, die in uns leben, wenn wir von Volkskirche sprechen, so kann heute unsere Kirche mit viel mehr innerem Recht als Religionsgesellschaft denn als Volkskirche angesprochen werden. Auch die „Bekennende Kirche“ ist Religionsgesellschaft, die von sich aus öffentlich-rechtliche Stellung nicht besitzt, sondern nur im Verband der Deutschen Evangelischen Kirche an deren öffentlich-rechtlicher Stellung Teil hat. Die eigenartige Tatsache ist zu bemerken, daß von der Deutschen Evangelischen Kirche überhaupt nur noch als von einer Körperschaft öffentlichen Rechts gesprochen werden kann, anders nicht.

Nun gehören dieser Körperschaft, die eine Dachorganisation für die verschiedenartigsten Kirchentypen geworden ist, innerhalb aller Einzelkirchen und Gruppen evangelische Christen an.

Wer wollte leugnen, daß die Glieder der „Bekennenden Kirche“ Christen sein wollen, und wer dürfte die Vermessenheit haben, etwa den Pastoren und den Kirchengemeinden, die sich bewußt dem Mecklenburgischen Kirchenregiment unterstellt haben, zu bestreiten, sie seien Christen? Haben wir also unter dem Dach der Deutschen Evangelischen Kirche Christen, so haben wir doch keine Evangelische Kirche. Dieser Zustand erfährt noch eine weitere Zuspitzung dadurch, daß auch außerhalb der Religionsgesellschaft der D.E.K. evangelische Christen angetroffen werden, innerhalb ihrer aber die Ungehörigen der verschiedenen Gruppen sich wechselseitig die Zugehörigkeit zur Kirche des Glaubens absprechen. Der Gedanke, man könne die entgegenstehenden Meinungen dadurch harmonisieren, daß man alle Gruppen erneut auf ihre Bindung an Schrift und Bekenntnis verweise, was zur Folge haben müsse, daß nun die Geister sich klärlieh schieben, und die, die in Schrift und Bekenntnis bleiben, dann die Evangelische Kirche ausmachen, führt, wie die Vergangenheit lehrt, mit nichten weiter. Denn tatsächlich werden Schrift und Bekenntnis verschieden interpretiert. Die evangelische Christenheit in Deutschland ist untereinander in einem so hohen Maße uneins, daß die Deutsche Evangelische Kirche dadurch in ihrem Bestand auch rechtlich aufs äußerste bedroht ist.

Gibt es denn keinen Weg, der zu geistiger Klärung verhilft? Wie steht es mit der christlichen Wahrheit? Ist Christus nicht selbst die Wahrheit, so daß Wahrheit ist, wo Christus ist? Gewiß. Und doch bleiben wir im Zirkel gefangen. Denn wenn die Schrift es ist, die von Christus zeugt, so kann nicht wechselseitig die Schrift aus Christus und Christus aus der Schrift in Wahrheit gedeutet werden.

Im Vorübergehen erwähnen wir die fortschreitende **Aushöhlung** der evangelischen Kirche, die bis jetzt nicht so sehr durch Kirchenaustritte wie durch den geistigen Tod der Gemeinden deutlich wird. Wir zählen nicht zu den Theoretikern vom heiligen Rest und verlorenen Haufen und finden es schlechterdings nicht begrüßenswert, daß sich zu den Gottesdiensten und den Abendmahlsfeiern ein immer exklusiver werdender Kreis einfindet. Dafür dem Staat die Rechnung auszustellen, der durch seine Organisationen den Christenmenschen die Zeit nähme, zu den Feiern der Gemeinde zu kommen, ist allzu töricht. Die evangelische Kirche wird als Kirche nicht mehr ernst genommen, sie ist allein politisch interessant.

Sie macht Schwierigkeiten, weshalb nun die, die aus anderen Gründen Schwierigkeiten lieben, plötzlich die Standhaftigkeit der Kirche loben und andere, die dem Staat Schwierigkeiten fernhalten wollen, die Kirche um deswillen verachten und bekämpfen.

III.

Bei alledem ist außer Ansatz geblieben, daß die Funktion der Kirche, die Anspruch darauf erhebt, Volkskirche zu werden (was sie doch jetzt nicht ist), nur im Hinblick auf das Volk und in dienender Verpflichtung am Volk verstanden werden kann. Die Kirche ist nicht vom Volk gesetzt, aber sie ist für das Volk gesetzt. Sie hat **allem Volk** den in Jesus Christus geoffenbarten Gott zu verkünden. Dies ist ihre Aufgabe. Alles, was Anspruch darauf erhebt, zur Evangelischen Kirche zu gehören und sie mit zu bilden, hat sich an dieser Aufgabe zu bewähren. Wie Gott die Völker richtet, so richtet er auch die Kirchen. In der uns allein zur Erkenntnis gegebenen Welt vollzieht sich das Gericht Gottes an Völkern und Kirchen in der Geschichte. So ist auch die Geschichte der Ort, wo sich durch die Verkündigung der Kirche Evangelium und Volk begegnen. Wir können nicht einen uns als fruchtbar erscheinenden Augenblick, der unser Volk für eine bestimmte Methode, das Evangelium zu verkünden, aufnahmefähig macht, abwarten und dann mit der Verkündigung beginnen; wir können auch nicht die besondere Lage unseres Volkes vernachlässigen und das zeitlose, das ewige, das geschichtslose Evangelium, das Evangelium an sich, predigen (das bedeutete in Wahrheit seine Aufhebung); wir sind gehalten, unserem Volk und heute das Evangelium zu bringen. So bestimmen wir die Aufgabe der Deutschen Evangelischen Kirche dahin, **daß sie unserem Volk das Wort Gottes in Wahrheit zu verkünden habe.**

IV.

Die Verfassungskammer der „Vorläufigen Leitung“ behält sich, so heißt es im Vorwort ihrer Denkschrift, vor, in einer weiteren Arbeit darzustellen, wie sie sich die endgültige Verfassung einer erneuerten Deutschen Evangelischen Kirche denkt. Damit wird unterstrichen, daß sich die Denkschrift allein auf eine Übergangsordnung bezieht, auf einen Zwischenzustand, der der Vorbereitung des endgültigen dienen und seine Vollendung rechtlich ermöglichen soll. Wir kennen einstweilen den Entwurf zur endgültigen Verfassung nicht. Darum muß aber die Prüfung der Übergangsordnung nicht etwa zurückgestellt werden; denn ihre Grundtendenzen sind so klar ausgesprochen, daß sie den Schluß gestatten, der Entwurf zur endgültigen Verfassung werde durch dieselben Tendenzen bestimmt sein.

Einleitend erinnert man an den auf der 4. Bekenntnissynode in Deynhausen im Februar d. J. gefaßten Beschluß „Von der Kirchenleitung“, in dem es heißt: „Wir wollen eine Ordnung der Kirche, die in allen ihren Organen und Funktionen dem Bekenntnis der Kirche entspricht. Für eine solche Ordnung erstreben wir die staatliche Anerkennung...“ Die Denkschrift erläutert diese Sätze, indem sie feststellt, daß die B.K. nicht die Absicht habe, den Weg in die Freikirche zu gehen, solange sie nicht dazu gezwungen werde, und daß die neue Ordnung dem Wesen und Auftrag der Kirche und damit ihrem Bekenntnis gemäß sein müsse. „Sie kann daher“, so heißt es, „nur von der Kirche selbst bestimmt werden, nicht etwa vom Staat. Denn nur die Kirche ist instande, aus ihrem eigenen Wesen heraus zu gestalten.“ Abgelehnt wird in aller Eindeutigkeit eine Restaurierung der früheren kirchlichen Ordnung und mit besonders hervorgehobener Schärfe „eine mehr oder weniger verstaatlichte Kirche, in der die neuen Ansätze wieder verkümmern

müßten — ganz abgesehen davon, daß eine verstaatlichte Kirche dem Bekenntnis widersprechen würde“.

Wir wissen nicht, ob „das Bekenntnis“, von dem hier allgemein gehandelt wird, der Ausgangspunkt für eine Ordnung der Kirche sein kann. Der des näheren nicht umschriebene, unabgegrenzte Begriff vom Bekenntnis scheint uns für die Bestimmung einer in verbindlichen Rechtsätzen niederzulegenden Ordnung der Kirche wegen seines vielseitigen Inhalts ganz und gar unbrauchbar. So ist auch der Schluß, die neue Ordnung könne nur von der Kirche selbst bestimmt werden, keinesfalls vom Staat, nicht zwingend. Hier scheinen charismatische Vorstellungen im Hintergrund zu stehen, dergestalt, daß die Kirche, und das sind die die Kirche tragenden Menschen, in einem besonderen geistbegnadeten Verhältnis mit Gott verbunden sind, daß außerhalb der Kirche nicht angetroffen werde. Die Ordnung der Kirche steht im Dienst des Auftrags der Kirche. Sie soll seine Ausführung gewährleisten. Der Ursprung einer Kirchenordnung entscheidet nicht über ihre Qualität. Daher kann durchaus der Staat der Kirche, ohne daß dadurch schon Staatskirche geschaffen wäre, zur rechten Kirchenordnung verhelfen. Staat und Kirche stehen unmittelbar zu Gott.

Die Denkschrift wendet sich dann der Schaffung von Übergangsorganen zu, die rechtsgültig die Neuordnung in Freiheit und Ruhe durchführen könnten. Die Übergangsorgane müssen „echte kirchliche Bildung sein, weil sonst das ganze Werk im Ansatz verfälscht wird“. Nur auf Grund der vorhandenen und noch zu Recht bestehenden Kirchenverfassungen sind die Übergangsorgane zu schaffen. Anders sieht man eine neue Fehlentwicklung für unvermeidlich an und eine Befriedigung der Kirche für unmöglich.

Auf den ersten Blick überrascht diese Forderung. Aber die BK. sieht keinen anderen Weg, um einer vom Staat herkommenden Ordnung auszuweichen, als daß sie mit Hilfe der bestehenden Verfassungen, die kirchlichen Charakter tragen, die Übergangsordnung in die Wege leitet. Zwei Gründe werden dafür angegeben, daß die neue Ordnung, auch wenn sie zweckmäßig und kirchlich einwandfrei wäre, nicht aus der Hand des Staates und der Ausschüsse entgegengenommen werden könne: Einmal, weil nach der Lehre der Bekenntnisschriften die „kirchliche Ordnung zu den Dingen gehört, die der Kirche befohlen sind, nicht aber der weltlichen Obrigkeit“, zum zweiten, weil eine vom Staat gesetzte Verfassung einen Bruch der kirchlichen Kontinuität bedeuten würde, den die Kirche nicht ertragen kann, ohne ihr Wesen zu verleugnen. „Die ‚alte Kirche‘ — im rechtlich-soziologischen Sinne des Wortes — wäre dahin. Ein neuer Anfang würde gemacht, und zwar vom Staate her. Der Boden des geltenden Kirchenrechts wäre verlassen. Eine ‚neue Kirche‘ wäre aufgerichtet.“

Nun unterscheidet uns von der BK., daß wir die „alte Kirche“ — im rechtlich-soziologischen Sinn des Wortes — wie die Denkschrift treffend sagt, für die Gegenwart, in der wir stehen, normativ für unwichtig halten, wie wir auch in den Bekenntnisschriften Glaubenszeugnisse und nicht Gesetze sehen. Die „alte Kirche“ — und nun nicht nur im rechtlich-soziologischen Sinn des Wortes — ist, wie aufmerksame Beobachtung lehrt, längst dahingefallen. Und wird nun gar in der Denkschrift gesagt: „Eine Kirche, die ihre Verfassung aus der Hand des Staates nähme, wäre nicht mehr die Kirche, mit der der Staat Verträge geschlossen hat. Sie wäre nicht mehr die Kirche, mit der der Staat ein Rechtsverhältnis in bezug auf Schule und Religionsunterricht eingegangen ist“, so lehnen wir das damit dargestellte Verhältnis der Kirche zum Staat eindeutig ab, denn es charakterisiert die Kirche schlechthin als innerweltliche Machtorganisation, als Gegenstaat.

Die Denkschrift fordert demgemäß die Wiederherstellung der gesetzgebenden Organe der einzelnen Landeskirchen wie auch der der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des geltenden Rechts. Die Verfassungen sind nicht zu ändern, Wohl aber die Wahlgesetze. „Es werden auch ganz neue Bestimmungen Platz greifen müssen, damit die Wahlen, die in der Verfassung vorgesehen sind, wirklich kirchliche Wahlen werden. Aber noch einmal: ein Bruch mit dem, was kirchliches Verfassungsrecht war und ist, wird vermieden.“ Gleichwohl wird eine Verfassungsänderung notwendig sein, die Verhältniswahl kann nicht beibehalten werden. Die Änderung der Wahlgesetze wird als grundsätzlich unbedenklich bezeichnet. „Diesen Dienst kann die Kirche, wenn sie gehindert ist, ihn sich selbst zu tun, auch von anderer Hand annehmen, ohne sich selber zu verleugnen. Es würde das eine ‚rechtliche Hilfe‘ sein, wie sie die Bekennende Kirche unter den gegebenen Verhältnissen als unerlässlich bezeichnet hat.“

Ein feines formalistisches Empfinden, das sich mit nicht geringem kirchenpolitischem Geschick verbindet, gestattet der Verfassungskammer der „Vorläufigen Leitung“ nunmehr, kirchliche Legalität in der Anerkennung der bestehenden Verfassungen mit dem energischen Willen zur neuen Ordnung zu vereinigen, woraus auf eine schier überraschende Weise der Typus der „Bekennenden Kirche“ als Deutsche Evangelische Kirche entspringt.

„Wer“, so heißt es in der Denkschrift, „die Bibel als Judenbuch beschimpft oder die Patriarchenerzählungen als Viehtreiber- und Zuhältergeschichten verächtlich gemacht hat, wer Paulus einen Verfälscher der Lehre Jesu und die neutestamentliche Sittlichkeit als einen Aufstand der Minderwertigen bezeichnet hat, der soll in einer evangelischen Gemeinde nicht mit zur Wahl gehen. Einem Einspruch gegen die Aufnahme in die Wählerliste, der solche Äußerungen unter Beweis stellt, muß stattgegeben werden.“ In Gegenwart des Pfarrers oder eines Beauftragten des Gemeindefkirchenrats hat der Wähler eine Erklärung abzugeben, daß er sein Wahlrecht im Sinn und Geist der evangelischen Kirche ausüben werde, wobei er darauf hingewiesen werden muß, „daß Auftrag und Wesen der Kirche durch die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments und durch das Bekenntnis bestimmt werden.“

Strenger sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit: Treuer Besuch der Gottesdienste einer evangelischen Gemeinde und Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahls innerhalb Jahresfrist vor Erlass der Wahlordnung, Teilnahme an der kirchlichen Gemeindegemeinschaft in einem ihrer besonderen Zweige, wobei angemerkt sei, daß die Mitarbeit in den bisherigen kirchlichen Körperschaften allein nicht genügt. Schließlich muß der zur Wahl vorgeschlagene dafür bekannt sein, „daß er die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments nach dem Verständnis des in der Gemeinde geltenden Bekenntnisses als alleinige Richtschnur des kirchlichen Lebens in Wort und Tat bejaht“. Von Amtes wegen ist **nachzuprüfen**, ob der Betreffende die genannten Eigenschaften wirklich besitzt.

Die Wahlhandlung selber ist als **Gottesdienst** festzulegen. Die Durchführung der Wahl ist besonderen Wahlausschüssen zu übertragen, die vom Reichskirchenauschuß zu bilden sind. Die Kirchausschüsse aber haben sich vom Wahlgeschäft fernzuhalten. Der Reichswahlausschuß ist so zusammenzusetzen, daß die B.R. ihm zustimmen kann. „Im übrigen versteht es sich von selbst, daß in sämtliche Wahlausschüsse nur solche Männer berufen werden können, die selbst die Eignung zum Ältestenamte besitzen.“

Im Anschluß an die Wahlen werden den Verfassungsbestimmungen gemäß die Synoden gebildet, die die kirchenregimentlichen Ämter bis auf weiteres

kommisfarisch befehen, wodurch deutlich wird, daß die Neuordnung solange nicht abgeschlossen ist, bis nicht die Arbeiten an den Verfassungen in allen Landeskirchen beendet sind.

In einer Schlußbemerkung der Denkschrift wird gesagt: „Wenn aber die Bekennende Kirche den hier gezeigten Weg betreten soll, so ist eines die unerläßliche Voraussetzung: nämlich daß über diesen Weg in seiner Gesamtheit vorher eine Verständigung stattfindet.“ „Die hier unterbreiteten Vorschläge bilden ein untrennbares Ganzes!“

Fällt auch mit dem Schlußsatz für uns die Möglichkeit dahin, zur Denkschrift positiv Stellung zu nehmen, so geben uns die Vorschläge zur Änderung der Wahlgesetze doch Veranlassung, die hinter diesen Vorschlägen stehenden Gedanken deutlich herauszustellen.

Die BK. gewinnt das Aussehen einer Heiligungsgemeinschaft, die der Welt mit jenem Pessimismus gegenübersteht, der die Folge der Lehre von der gefallenen Schöpfung und der sündhaften Verflechtung zu allem ist, was Welt heißt. Die Kirche ist der Bezirk, wo Gott Gehorsam geleistet wird. Die Welt ist der Bezirk der Auflehnung. Daher muß man, damit die Kirche nicht den außerkirchlichen Mächten anheimfalle, sie als die Gemeinschaft der Ausgesonderten, der Zuverlässigen und Gläubigen neu gründen. Die außerkirchlichen Mächte bedrohen diese Kirche nicht allein in der Gestalt von getauften und konfirmierten Kirchenverächtern, die über milde und weitherzig gehandhabte Qualifikationsbestimmungen hinweg über die kirchlichen Wahlen Einfluß auf sie gewinnen könnten. Die Kirche stünde auch dann schon ungesichert einer dunklen Zukunft gegenüber, wenn ihr Vertragspartner, der Staat, eine ihm etwa unvorsichtigerweise gegebene formal-rechtliche Gelegenheit benutzend, seine Verträge mit der Kirche lösen könnte. Der Staat hat Verpflichtungen übernommen, auch finanzieller Art. Indem man ihn zur Erfüllung der Verpflichtungen anhält, begibt man sich nicht in die Staatsabhängigkeit; vielmehr beweist man darin gerade die kirchliche Souveränität. — Es sei gegen diesen Kirchentypus, der ja nicht allein von der BK. vertreten wird, zunächst nur gesagt, daß er niemals zur Deutschen Evangelischen Kirche werden kann, denn es führen von ihm zum Volk keinerlei Brücken. Das Evangelium der BK. verfehlt das Volk, und wenn es Evangelium nur durch und in der BK. gäbe, so gäbe es für unser Volk kein Evangelium mehr.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Frage der Rechtsgestalt der Kirche im lutherischen Sinne.

(Fortsetzung)

III.

Die römisch-katholische Anschauung von der absoluten Eigenständigkeit und absoluten Rechtshoheit der Kirche entspricht dem Wesen der katholischen Kirche durchaus. Bejaht man die katholische Kirche als die sichtbare Gemeinschaft aller Christen auf Erden unter einem gemeinsamen Oberhaupt, dem Papst und den mit ihm vereinigten Bischöfen, bejaht man ihre Voraussetzungen, daß nämlich Christus selbst sie gestiftet, Petrus als ihr Oberhaupt eingesetzt und ihr auch die Einrichtung gegeben habe, daß die Gläubigen den Priestern, die Priester den Bischöfen, die

Bischöfe dem Papst untergeordnet sind, so ist kein Zweifel darüber möglich, daß die katholische Kirche eine völkerrechtlich autonome Institution darstellt, deren Rechtsordnung aus kirchlicher Substanz ihren Ursprung nimmt und lebendiger Weiterentwicklung durch die Zeiten hindurch fähig ist, weil eben schon in der Person des Papstes eine lebendige höchste Rechtsautorität ihr ständig zur Verfügung steht.

Im schärfsten Gegensatz zur römischen Kirchenhierarchie und Kirchenautonomie betont der deutsche Reformator D. Martin Luther den Begriff des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. Luther verneint schlechthin die Autorität der kirchlichen Hierarchie, des Papstes, der Bischöfe und der Konzilien. Höchste kirchliche Autorität ist nach Luther allein Gottes Wort, das Evangelium. Indem Luther dem Wunsch Ausdruck gab, es möchte sich eine um die Predigt des Evangeliums sich sammelnde Einzelgemeinde an eine politische Gemeinde anschließen, vertrat er den Gedanken der Volkskirche. Für Luther ist zum Begriff der sichtbaren Kirche ausreichend die Einzelkirche (Ortskirche), der Prediger des Evangeliums, der zugleich die Sakramente verwaltet, und die Gemeinde, die sich in der Einzelkirche um den Prediger schart. Alles übrige, also die auf die Kirche gerichtete Rechtsordnung oder die Frage einer kirchlichen Hierarchie, ist für Luther rein weltliche Angelegenheit, und zuständig für solche Ordnung sind die jeweils bestehenden weltlichen Ordnungsorgane. Luther hat aus diesen Anschauungen selbst die nötigen praktischen Folgerungen gezogen, indem er, dem niemand abstreiten kann, daß er gewußt habe, was „kirchliches Handeln“ bedeute, die weltlichen Fürsten seiner Zeit zu Bischöfen machte und ihnen die gesamte Kirchengewalt anvertraute, das geistliche Amt (Pfarramt) durchaus im Sinne eines weltlichen Amtes schuf, nämlich als Amt des Predigers für jede Einzelkirche (Ortskirche), und endlich die Ausbildung und Vorbildung der Prediger den weltlichen Universtitäten überantwortete. Damit hat Luther ein für allemal jedem sogenannten „kirchlichen Handeln“ im Bereich der Ordnung der evangelischen Kirche den Boden entzogen. Bis zum 19. Jahrhundert gab es in Deutschland keine eigenständige evangelische Kirche, vielmehr läßt sich im Bereich des deutschen Protestantismus nur vom evangelischen Kirchentum oder Kirchenwesen sprechen, wie etwa vom Volksschulwesen. Und so wenig von Landeschulen in Gestalt von Körperschaften des öffentlichen Rechts die Rede sein kann, so wenig auch von Landeskirchen in entsprechendem Sinne. Erst der Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, Hand in Hand mit der liberalistischen und marxistischen Denken entsprungenen Idee der Trennung von Kirche und Staat, stellte die evangelische Landeskirche mehr und mehr rechtlich auf eigene Füße, und zwar dies zum Schaden von Volk, Staat und Kirche. Diese Entwicklung führte zu fortschreitender Entfremdung zwischen Staat und Volk einerseits und evangelischer Kirche andererseits. Ihren Höhepunkt hat diese Entwicklung erreicht in dem evangelischen Kirchenstreit der letzten Jahre. Die evangelische Kirche ist geradezu zu einem Fremdkörper im Leben des deutschen Volkes geworden.

Immer deutlicher zeigt sich, daß die evangelische Kirche aus sich selbst heraus keine Rechtsordnung herstellen kann. Das ist auch kein Wunder; denn aus Schrift und Bekenntnis kann man keine volksnahe Rechtsordnung herleiten. Nicht einmal Luther war hierzu imstande, obwohl er einwandfrei die höchste persönliche Autorität verkörperte, über die jemals die evangelische Kirche verfügt hat. Was aber Luther nicht zustande brachte, nämlich aus kirchlicher Substanz heraus eine kirchliche Rechtsordnung zu entwickeln, können sich unmöglich jetzt sogenannte „Männer der Kirche“ anmaßen wollen. Was zu Luthers Zeit als Notlösung empfunden werden mochte, nämlich die Übertragung der gesamten Kirchengewalt

auf die weltlichen Ordnungszorgane des deutschen Volkes, kann im Angesicht einer nunmehr schon Jahrhunderte alten, geschichtlichen Entwicklung und gar jetzt im Hinblick auf den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch nicht mehr als Notlösung angesprochen werden, sondern nur noch als im Wesen der lutherischen Kirche begründete organische und endgültige Lösung. Die evangelische Kirche als die Kirche Martin Luthers gründet sich auf Jesus Christus und sein Evangelium. Jesus Christus wollte keine politische Macht für sich, darum kann auch keine auf Jesus Christus gegründete Kirche politische Macht für sich in Anspruch nehmen. Wir können es daher nur als eine christliche Tat D. Martin Luthers begrüßen, daß er die gesamte kirchliche Ordnung für weltlich erklärte und sie in die Hand des Staates gab. Wir stehen auch heute zu dieser lutherischen Erkenntnis und fordern daher, daß die evangelische Kirche unter Verzicht auf jegliche rechtliche Eigenständigkeit ihre gesamte Ordnung den Ordnungsorganen des Dritten Reiches, nämlich der Partei und dem Staat, überträgt. Im Gegensatz zu allem internationalen und übernationalen Konfessionalismus bekennen wir uns zum Gehorsam gegen den Schöpferwillen Gottes, der uns in Blut, Boden und Geschichte unseres Volkes schicksalhaft begegnet.

Herausgegeben vom Oberkirchenrat, Schwerin i. M.

Verlag  Sand und Druck: W. Sandmeyer, Schwerin (Meckl), Königstraße 25/27